

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen
Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin

Ausgabe 3
Jahrgang 2021

Themen:

- Stellungnahme zur
Änderung der Lan-
desbeihilfe-VO
- Das große Beihilfe-
ABC – Was ist neu
- Besoldungstabel-
len online



Digitalisierung, Ausbildung, Pandemie – DSTG
Jugend im Gespräch mit Frank Gerasch



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



50 Euro sind Ihnen sicher!



Wir checken Ihre Versicherungen

Wir meinen, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen – z. B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung – zur HUK-COBURG mindestens 50 Euro im Jahr sparen.

Sollte die HUK-COBURG nicht günstiger sein, erhalten Sie einen 50-Euro-Amazon.de-Gutschein – als Dankeschön, dass Sie verglichen haben.

Kommen Sie vorbei – wir freuen uns auf Sie!

Mehr Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie unter HUK.de/check

Kundendienstbüro

Bastian Robert Nischan

Versicherungsfachmann

Tel. 030 49915510

bastianrobert.nischan@HUKvm.de

Tauernallee 44

12107 Berlin

Mariendorf

HUK.de/vm/bastianrobert.nischan

Mo. – Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Mo. – Di. 14.00 – 18.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in allen Bereichen, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Steuerverwaltung deutlich spürbar, so auch in der praktischen und fachtheoretischen Ausbildung der Anwärter*innen.

Um einen Einblick zu bekommen, inwieweit sich die Verwaltung der Auswirkungen der Pandemie auf die Ausbildungssituation bewusst ist und inwieweit eine Reaktion der Verwaltung auf die Verordnung aus Brandenburg, alle Anwärter*innen mit sechs Punkten zu verbeamten, erfolgt, hat sich die Landesjugendleitung an den stellvertretenden Referatsleiter Frank Gerasch der Abteilung III K bei der Senatsverwaltung für Finanzen gewandt.

Eine Antwort auf unsere Fragen erhielten wir, dankenswerterweise, schon wenige Tage später. Diese lässt begrüßenswerte Tendenzen erkennen, offenbart aber auch Themenkomplexe, die einem weiterführenden Dialog bedürfen.

Die Digitalisierung der praktischen Ausbildung innerhalb der Finanzämter, zusammenhängend mit digitaler Unterrichtung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AAG) ist einer dieser Themenkomplexe.

Die Pandemie beschäftigt uns nun seit 12 Monaten und trotz aller Bemühungen der Verwaltung gibt es bisher keine digitale Lösung für die Unterrichtung der AAG's.

Die Verlagerung der AAG ins Homeoffice ist bisher ebenfalls nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Die technischen und finanziellen Ressourcen fehlen dafür.

Hier gilt es am Ball zu bleiben um sowohl das Ansteckungsrisiko der Anwärter*innen aber auch der Dozent*innen zu minimieren und eine sichere Ausbildung gewährleisten zu können.

Bereits vor einem Monat erließ das Ministerium für Finanzen Brandenburg eine Verordnung, die den Laufbahnabsolvent*innen 2021 zusichert, dass zum Ausgleich der erschwerten Bedingungen auf Grund der Pandemie eine Verbeamtung auf Probe ab 6 Punkten erfolgen wird. Auf die Frage nach einer Reaktion der hiesigen Verwaltung erfolgte eine

ernüchternde Reaktion. Dies sei die Entscheidungsgewalt der Politik und Hausleitung. Man überprüfe regelmäßig die Rahmenbedingungen und Erfordernisse.

Wir bleiben dran, um für dieses Jahr einen Schritt in die richtige Richtung gehen zu können und zumindest alle Absolvent*innen 2021 ab 6 Punkten in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Unsere generelle, eindeutige Forderung bleibt jedoch die Übernahme aller Absolvent*innen in ein Beamtenverhältnis ab 5 Punkten.

Mit kollegialen Grüßen

Philipp Müller
Landesjugendvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Fax.: 030-21473041

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Gabriela Kluge, Sandra Kothe, Christa Röglin, Rainer Schröder, Oliver Thiess, Marita Bartelt, Sandra Heisig

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

DSTG Berlin nimmt Stellung zum Entwurf der 4. ÄndVO der Landesbeihilfeverordnung 2021 – Positive Korrekturen aus der GKV werden nur verzögert auf das Berliner Beihilferecht übertragen!

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat den Entwurf der 4. Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zur Beteiligung vorgelegt. Regelungsschwerpunkte sind Leistungsveränderungen der GKV, die wirkungsgleich in das Beihilferecht des Landes Berlin übernommen werden, die Einführung der Direktabrechnung zwischen Beihilfestelle und Krankenhaus sowie die Übergangsvorschrift in § 58 Absatz 2 für am 21. Januar 2017 vorhandene freiwillige Mitglieder der GKV.

Während Bundesinnenminister Seehofer (CSU) in den letzten Jahren konsequent Verbesserungen aus der GKV zeitnah in das Bundesbeihilferecht übertragen hat, verschleppt der Berliner Senat die aus der Bundesbeihilfeverordnung und aus der GKV zu übernehmenden finanziellen Vergünstigungen für die Berliner Beamtinnen und Beamten. Die DSTG kritisiert, dass der Finanzsenator einzelne positive Korrekturen aus der GKV erst mit Verzögerung wirkungsgleich auf das Berliner Beihilferecht überträgt.

Die verspätete Beihilfeanpassung stellt eine zusätzliche finanzielle Belastung der Berliner Beamtinnen und Beamte dar und ist Teil der mangelnden Wertschätzungskultur der Berliner Landesregierung.

Fragen wie Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldung, Besoldungsrückstand gegenüber den anderen Bundesländern und Verbesserung der Berliner Beihilfe Regelungen werden seit Jahren von dbb beamtenbund und tarifunion sowie der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in allen Gesprächen mit den politischen Verantwortungsträgern thematisiert.

Bei den Klagen wegen der Verfassungswidrigkeit der amtsangemessenen Alimentation und der Erreichung des durchschnittlichen Besoldungsniveaus der anderen Bundesländer zeichnen sich positive Entwicklungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ab.

Bei der Beihilfe jedoch hinken wir – trotz der jetzt vorliegenden Änderung der Landesbeihilfeverordnung – den Vorschriften des Bundes für die Bundesbeamtinnen und -beamten noch hinterher.

Die DSTG Berlin hat zudem am 8. März 2021 in einer Stellungnahme zu dem Entwurf der 4. ÄndVO u.a. kritisiert, dass entgegen der Bundesbeihilfeverordnung die Berliner Beihilfefähigkeit z.B. der Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung (§ 16 LBhVO) nicht auf 60 Prozent erhöht wurde und der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit nicht auf 70 Prozent angehoben wurde.



Das große Beihilfe – ABC: Was ist neu?

Mit der 4. ÄndVO treten 2021 insbesondere nachfolgende Neuerungen und Konkretisierungen zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen und damit zur Geltendmachung von Beihilfeleistungen in Kraft:

Krankenhausdirektabrechnung (§ 51a)

Endlich ist auch für Berliner Beihilfeberechtigte bei stationären Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V die Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Berliner Beihilfestelle möglich. Privatkliniken werden nicht erfasst. Der Antrag auf Direktabrechnung wird im Krankenhaus gestellt. Das behandelnde Krankenhaus sendet die Rechnung direkt an die Beihilfestelle. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus. Etwaige nicht beihilfefähige Leistungen werden weiterhin mit dem Beihilfeberechtigten abgerechnet.

Kommt eine Direktabrechnung nicht in Betracht, erhält der Beihilfeberechtigte einen entsprechenden Bescheid. In diesem Fall ist dann das übliche Beihilfeverfahren (Antragsverfahren) zu beschreiben.

Auszahlung an Dritte (§ 51)

Die Berliner Beihilfestelle kann auf Antrag der beihilfeberechtigten Person Abschlagszahlungen leisten. Auf Antrag der beihilfeberechtigten Person erfolgt die Auszahlung der Beihilfe auch an Dritte.

Krankentransportfahrten (§ 31)

- Wirkungsgleiche Übertragung der Änderungen der Krankentransport-Richtlinie v. 18.02.16 u. 16.03.16 auf die Berliner Beihilfe. Mit der Änderung der Krankentransport-Richtlinie v. 18.02.16 erfolgte die Aufnahme zahnärztlicher Verordnungen für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung. Mit der Änderung der Krankentransport-Richtlinie v. 16.03.16 wurde die Verordnungsbefugnis von Fahrten um die Gruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert. –

Fahrtkosten im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen (§ 31)

Die Sätze 1 u. 2 Nr. 1 gelten entsprechend bei Fahrten, die durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte, durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder -therapeuten verordnet worden sind, wenn die im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung stehen.

- Wirkungsgleiche Übertragung der Änderung der Krankentransport-Richtlinie v. 18.02.16 und 16.03.16. –

Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung (§ 18)

Aufwendungen für eine **psychotherapeutische Akutbehandlung** sind bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Therapie nach § 19 oder § 20 beihilfefähig, wenn ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird, ein Gutachterverfahren bei der Festsetzungsstelle beantragt worden ist und die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt wird. Im Fall eines positiven Gutachtens wird die Anzahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 und 20 angerechnet.

- Wirkungsgleiche GKV-Übertragung (Änderung der Psychotherapie-Richtlinie v. 24.11.16). –

Psychoanalytisch begründete Verfahren (§ 19)

1. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind Einzelbehandlungen im Regelfall bis zu 60 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere

40 Sitzungen; bei Gruppenbehandlungen im Regelfall bis zu 60 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 20 Sitzungen beihilfefähig.

2. Analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind Einzelbehandlungen im Regelfall bis zu 160 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 140 Sitzungen; Gruppenbehandlungen im Regelfall bis zu 80 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 70 Sitzungen beihilfefähig.

3. Tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind Einzelbehandlungen im Regelfall bis zu 90 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 90 Sitzungen; bei Gruppenbehandlungen im Regelfall bis zu 60 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 30 Sitzungen beihilfefähig. Aufwendungen für eine Psychotherapie, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde, zur Sicherung des Therapieerfolges auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres beihilfefähig.

4. Tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Einzelbehandlungen im Regelfall bis zu 70 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 80 Sitzungen; bei Gruppenbehandlungen im Regelfall bis zu 60 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 30 Sitzungen beihilfefähig.

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Überwiegt die Einzelbehandlung, werden zwei als Gruppenbehandlung durchgeführte Sitzungen als eine Sitzung Einzelbehandlung gewertet. Überwiegt die Gruppenbehandlung, wird eine als Einzelbehandlung durchgeführte Sitzung als zwei Sitzungen Gruppenbehandlung gewertet.

- Wirkungsgleiche GKV-Übertragung (§ 15 Satz 2 Nr. 1, §§ 20, 21 und 29 der Psychotherapie-Richtlinie) v. 16.06.16; wirkungsgleiche Übertragung des § 115d SGB V v. 19.12.16 (BGBl. I S. 2986). –

Verhaltenstherapie (§ 20)

Je Krankheitsfall sind Aufwendungen für eine **Verhaltenstherapie** (Anlage GOÄ 870 und 871) bei Einzelbehandlung 60 Sitzungen, in Ausnahmefäll

en weitere 20 Sitzungen; bei Gruppenbehandlung 60 Sitzungen; in Ausnahmefällen weitere 20 Sitzungen beihilfefähig.

- Wirkungsgleiche GKV-Übertragung (§ 15 (2) Nr. 2, §§ 20, 21 und 29 der Psychotherapie-Richtlinie) v. 16.06. 2016. –

Beihilfefähigkeit der verordneten Heilmittel durch Zahnärzte (§ 23)

Ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel sind nach Maßgabe der Anlagen 7 und 8 beihilfefähig.

- Anpassung an die GKV-Regelung, nach der Verordnungen von Heilmitteln durch Zahnärzte anerkannt werden [§ 3 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte] v. 15.12.16. -

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (§ 25)

Gesondert ausgewiesene Versandkosten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nicht mehr beihilfefähig. Entstehende Aufwendungen für die Beschaffung von Hilfsmitteln oder deren Versandkosten gehören nicht zu den beihilfefähigen Aufwendungen, da es sich um keine medizinisch notwendigen und krankheitsbedingten Aufwendungen handelt.

Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 27)

Aufwendungen für die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person sind beihilfefähig bei

1. schwerer Erkrankung oder
2. akuter Verschlimmerung einer Erkrankung,

insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung (gilt nicht im Fall einer Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 bis 5).

Ist diese häusliche Krankenpflege nicht ausreichend, sind Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Kurzzeitpflege ärztlich bescheinigt worden ist.

Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für die Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden in spezialisierten Einrichtungen.

Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen (Anlage 1)

Neue ausgeschlossene Behandlungen:

- ! Neurostimulation nach Molsberger (Nr. 14.1)
- ! SIPARI-Methode (Nr. 19.2)
- ! Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (Nr. 20.1)

Aufgehoben:

- ✓ Chelat-Therapie
- ✓ Kariesdetektor-Behandlung
- ✓ radiale Stoßwellentherapie

Neue teilweise ausgeschlossene Behandlungen

- ! Chelattherapie (Nr. 1)
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson und Siderose. Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung. Radiale Stoßwellentherapie (r-ESWT) (Nr. 10)
Aufwendungen sind nur beihilfefähig im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach Nummer 302 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig.
Zuschläge sind nicht beihilfefähig.

Beihilfefähige Medizinprodukte (Anlage 4)

Ergänzungen:

- ✓ ALCON BSS (Nr. 2.1)
- ✓ Eye-Lotion Balanced Salt Solution (Nr. 5.2)
- ✓ Hedrin One Liquid Gel (Nr. 7.4)
- ✓ Macrogolratiopharm flüssig Orange (Nr. 11.6)
- ✓ Movicol aromafrei (Nr. 11.13)

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung u. Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (Anlage 9)

Neu:

- ✓ Geräte zur kontinuierlichen Gewebezucker-messung (Continuous Glucose Monitoring – CGM, Flash Glucose Monitoring – FGM)

einschließlich Sensoren bei Personen mit einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus; daneben sind Aufwendungen für übliche Blutzuckermessgeräte einschließlich der erforderlichen Bluttteststreifen beihilfefähig (Nr. 7.6)

- ✓ Therapiestuhl (Nr. 20.3)

Sehhilfen (Anlage 9)

Seit 11. April 2017 haben GKV-Versicherte, die wegen Kurz- oder Weitsichtigkeit Gläser mit einer Brechkraft von mehr als 6 Dioptrien oder wegen einer Hornhautverkrümmung von mehr als 4 Dioptrien, benötigen, Anspruch auf GKV-Kostenübernahme. Mit vierjähriger Verspätung erfolgt die wirkungsgleiche Übertragung in der Berliner Beihilfe. Liegt ein Refraktionsfehler nur bei einem Auge vor, sind die Aufwendungen für das Brillenglas oder die Kontaktlinse auch für das andere Auge beihilfefähig.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle (Anlage 10)

Aufgehoben:

- ✓ Exoskelette
- ✓ Nagelspange

Beihilfefähige Früherkennungsuntersuchungen (Anlage 11)

- ✓ Einmaliges Screening auf Bauchaortenaneurysmen für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Nr. 1.2.4).

- Wirkungsgleiche GKV-Übertragung (vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen v. 20.10.16, zuletzt geändert durch den Beschluss v. 16.03.17. –

Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko (Anlage 12)

Aufwendungen für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm setzen sich aus den Aufwendungen für

1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung (900 €),

2. genetische Analyse (4.500 €) sowie
3. Teilnahme an einem Strukturierten Früherkennungsprogramm (580 €)

Zusammen und sind mit den Pauschalen beihilfefähig, wenn diese Untersuchungen in einem der in Nummer 4 aufgeführten Im Deutschen Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs zusammengeschlossene universitäre Zentren durchgeführt werden. Das Deutsche HNPCC-Konsortium (14 Kliniken) hat mit dem PKV-Verband eine Vereinbarung nach dem Vorbild der Vereinbarung über Gendiagnostik bei belasteten Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko geschlossen.

Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko (Anlage 12a)

Aufwendungen für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm wie

1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung (600 €/300 €),
2. Tumorgewebsdiagnostik (500 €) sowie
3. genetische Analyse (3.500 €) (Untersuchung auf Keimbahnmutation)

sind in Höhe der Pauschalen beihilfefähig, wenn diese Untersuchungen in den in Nr. 4 aufgeführten Kliniken des Deutschen HNPCC-Konsortiums durchgeführt werden. Grundlage für den Leistungsinhalt und die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen ist die Vereinbarung zwischen dem PKV-Verband und dem Universitätsklinikum Bonn vom 31.01.18. Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen eines Gen-Testes in diesen Fällen ist, dass die Untersuchungen in einer Klinik des Deutschen HNPCC-Konsortiums durchgeführt werden.

Weitere Informationen zur Beihilfe auch unter <https://www.dstg-berlin.de/>.



DAS FÜREINANDER ZÄHLT

Debeka

Versichern und Bausparen

Traditioneller Partner
des öffentlichen Dienstes

Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich in schwierigen Zeiten.

(08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de



Debeka-Landesgeschäftsstelle

Werdauer Weg 3 a
10829 Berlin
Telefon (0 30) 7 88 06 - 0

Frank Gerasch im Interview- DSTG Jugend Berlin interviewt den neuen Koordinator für die Aus- und Fortbildung



Foto: Frank Gerasch

DSTG Jugend: Sie sind stellv. Referatsleiter der Abteilung III K bei der SenFin. Damit wir Sie besser kennenlernen, würde uns Ihr Werdegang interessieren.

F.G.: Kurz nach meiner Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt war ich 1984 als Sachbearbeiter mit einem Ausbildungsplatz im FA Charlottenburg gestartet. Den Aufstieg in den höheren Dienst hatte ich im Anschluss an meine Dozententätigkeit an der Finanzschule Berlin und der Geschäftsführung der Finanzschule abgeschlossen. Danach führte mich mein Weg über das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, das Finanzamt für Körperschaften III – hier insbesondere als Leiter der Umsatzsteuersonderprüfungsstelle – zum Finanzamt Pankow/Weißensee als ständiger Vertreter der Amtsleiterin. Überraschend kurzfristig wechselte ich im August 2020 zur Senatsfinanzverwaltung als Koordinator, insbesondere für den Bereich Aus- und Fortbildung (ohne Finanzschule).

DSTG Jugend: Wie kam es, dass Sie sich für das Thema „Ausbildung“ interessieren?

F.G.: Für Aus- und Fortbildungsfragen habe ich mich schon in meinen ersten Dienstjahren interessiert. Ausbildung ist eine wichtige Aufgabe und stellt alle Beteiligten auch aufgrund der hohen altersbedingten Abgänge vor erhebliche Herausforderungen, vor allem die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern. Umso mehr möchte ich mich daran beteiligen, dass die Finanzverwaltung in Berlin auch zukünftig arbeitsfähig bleibt und ihre Aufgaben weiterhin auf hohem Niveau erledigen kann.

DSTG Jugend: Die Corona-Pandemie beschäftigt uns bereits seit einem Jahr. Leider mussten wir feststellen, dass Berlin – im Vergleich zu anderen Bundesländern und der freien Wirtschaft – die digitale Ausbildung, für unseren Geschmack, noch nicht weit genug vorangetrieben hat. Erst jetzt beginnen in einigen Jahrgängen Videokonferenzen. Wieso konnte die digitale Lehre bisher nicht weiter intensiviert werden, um den Anwarter*innen Lernen aus der Ferne einfacher zu machen?

F.G.: Die Ausbildung wird bundeseinheitlich über das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und die Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Grundsatz der Lehre war und ist der Präsenzunterricht. Die Pandemie erreichte uns überraschend und nicht planbar. Seit meinem Tätigkeitsbeginn konnte ich beobachten, dass sowohl die Fachhochschule als auch die Landesfinanzschule mit ihren Dozentinnen und Dozenten alles Mögliche veranlasst haben, um sich für diese Umstände zu wappnen.

DSTG Jugend: Nach unseren Informationen wird die ZSU nun in allen Ämtern in Präsenz unterrichtet. Gibt es hier die Möglichkeit die Ausbildung künftig mit Erklärvideos, Aufgabenpaketen und Bootsticks ins Homeoffice zu verlagern?

F.G.: Die technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung, insbesondere die AAG über Bootsticks ins Homeoffice zu verlagern, liegen nicht vor. Die Finanzschule ist mit dem Auto

mationsreferat in konstruktiven Gesprächen. Alle weiteren Maßnahmen sind abhängig von deren Finanzierbarkeit und von den personellen Ressourcen der Finanzämter und der Finanzschule.

DSTG Jugend: Gibt es zu dem bisherigen Multiplikatorenkonzept bereits Evaluationen von Seiten der Anwarter*innen bzw. von Seiten der Multiplikatoren?

F.G.: Die Koordinatorin der Finanzschule, Frau Simmroß, teilte mir mit, dass eine Evaluation des Multiplikatorenmodells fortlaufend stattfindet. Die Multiplizierenden und die Anwarterinnen und Anwarter können Feedbackbögen abgeben. Außerdem findet ein regelmäßiger Austausch mit Vertretern der Multiplizierenden, der Ausbildungsleitungen und den Skripterstellenden sowie der Finanzschule in der AG AAG statt. In den letzten Monaten wurde darüber hinaus vermehrt der telefonische Kontakt zu den Multiplizierenden gepflegt. Die aus den Rückmeldungen gewonnenen Erfahrungen werden dann umgesetzt. Zeitnah erfolgt daher auch die Anpassung des Runderlasses-Org-Nr. 429: Einführung eines Multiplikatorenmodells.

DSTG Jugend: Die Ausbildung obliegt derzeit den einzelnen Ämtern, wobei die Amtsleitungen den Einsatz der Anwarter*innen nach den Gegebenheiten in den Ämtern festlegen. Gerade die Ausbildung auf den Ausbildungsplätzen ist daher, nach unseren Informationen, sehr eingeschränkt. Der „erste“ praktische Einsatz ist jedoch unerlässlich für eine komplexe Ausbildung. Besteht die Möglichkeit die Anwarter*innen durch Schulungen im Homeoffice mit Erklärvideos, der ZSU, Bootsticks und erstellten Aufgaben gleichmäßig auszubilden?

F.G.: Zu den technischen und personellen Ressourcen der elektronischen Unterstützung der praktischen Ausbildung habe ich bereits Stellung bezogen. Ich identifiziere mich mit dem Konzept, die praktische Ausbildung nach den Möglichkeiten der einzelnen Finanzämter zu gestalten. Zentrale Regelungen sollten vermieden werden. Denn diese führen letztlich nur zur Umsetzung des kleinsten gemeinsamen Nenners. Im Anschluss an die Prüfung ist ggfs. individuell ein Fortbildungsbedarf der Beschäftigten je nach ihrem Einsatz zu er

mitteln, sodass während der Ausbildung entstandene Lücken geschlossen werden können. Insgesamt müssen alle Kolleginnen und Kollegen auch zusammen mit den Führungskräften gemeinsam dafür Sorge tragen, dass sich die Zusammenarbeit und die Arbeitskultur den Gegebenheiten der aktuellen und zukünftig vergangenen Pandemiesituation anpasst: Niemand darf – bezogen auf seine Lebensarbeitszeit – Nachteile daraus erfahren, dass er während dieser Ausnahmezeit ausgebildet worden ist.

DSTG Jugend: Die Bewerbendenzahlen für die Ausbildung in der Berliner Finanzverwaltung sind seit mehreren Jahren auf einem niedrigen Niveau, sodass teilweise nicht alle Ausbildungs- und Studienplätze besetzt werden konnten. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bewerbendenzahlen zu erhöhen?

F.G.: Bei der Personalgewinnung sind wir nicht nur auf traditionellen Pfaden wie Messen und Plakataktionen unterwegs. Wir nutzen zunehmend auch digitale Medien und Plattformen: Aktuell sind wir bei Facebook und Instagram vertreten – für die Einstellungen in diesem Jahr haben wir auch auf Spotify einen Werbespot ausgespielt. Hier ist ein Ausbau notwendig. Gleichzeitig überlegen wir, die Kampagne „Die Unbestechlichen“ zu überarbeiten. Leider sind derartige Werbeaktionen auch immer mit hohen Kosten verbunden. Zusätzlich versprechen wir uns eine Erhöhung der Zahl der Bewerbenden durch die gesetzlich erfolgte Anhebung des Einstiegsalters.

DSTG Jugend: Gibt es Überlegungen hinsichtlich alternativer Einstellungskonzepte für E2022, sollte Corona noch lange andauern?

F.G.: Unser Vorgehen mussten wir bereits mit der Einstellung für 2021 verändern. Mit den Gesamtgremien wurde eine Übereinkunft erzielt, für den Einstellungsjahrgang 2021 auf Einstellungsinterviews zu verzichten. Eine Ausrichtung des Einstellungsverfahrens zukünftiger Jahre auf die Anforderungen dieser Zeit ist erforderlich und wird noch in diesem Jahr zu einem Austausch mit der Abteilung Landespersonal führen. Die Gremien werden dann zur Bewertung der Ergebnisse einbezogen.

DSTG Jugend: Die bisherige Einstellungspraxis sieht eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe bei erfolgreicher Ausbildung nur vor, wenn die Ausbildung/ das Studium mit der Note befriedigend abgeschlossen wurde. Als DSTG Jugend Berlin vertreten wir die Auffassung, dass dies nicht zielführend ist und ebenfalls ein Verstoß gegen den Senatsbeschluss vom 03.07.2018 darstellt. Wie stehen Sie zu diesem Thema? Warum wird die Einstellungspraxis bei der aktuellen Personallage beibehalten und nicht alle Anwärter*innen nach bestandener Laufbahnprüfung als Beamte*innen eingestellt?

Aufgrund der aktuellen Pandemielage erfolgt eine Verbeamtung in anderen Bundesländern, wie z.B. Brandenburg, schon ab 6 Punkten. Gibt es ähnliche Überlegungen in Berlin?

F.G.: Diese Fragestellung wird von der Politik bzw. der Hausleitung entschieden. Die Steuerabteilung überprüft die Rahmenbedingungen und Erfordernisse für die Steuerverwaltung regelmäßig und informiert darüber die Hausleitung.

DSTG Jugend: Gibt es Planungen für Berliner Anwärter*innen ein Trennungsgeld einzuführen? Wenn nein, warum nicht? Aktuell haben viele Anwärter*innen bereits eine Erstausbildung und führen einen eigenen Hausstand. Die Möglichkeit durch Trennungsgeld eine Unterbringung in Königs-Wusterhausen zu finanzieren, könnte zum einen die Leistungen verbessern und zum anderen auch Bewerber ansprechen.

F.G.: Die Gewährung von Trennungsgeld richtet sich auch für die Anwärterinnen und Anwärter nach dem Landesbeamtengesetz (§ 77 Abs. 6). Es erklärt die Vorschriften nach dem Bundesreisekostengesetz für nicht anwendbar, wenn Landkreise, die an das Land Berlin angrenzen, betroffen sind. Da die Steuerverwaltung mit ihren Anwärterinnen und Anwärtern aber nicht allein unter diese Regelung fällt, wäre eine Anpassung im Gesamtumfeld der Berliner Beamtinnen und Beamten mit erheblichen Kosten verbunden. Ein Anlauf der Steuerabteilung, hier zu Änderungen zu kommen, ist aktuell nicht beabsichtigt.

DSTG Jugend: Wie läuft die Planung eines Baus einer Unterkunft in KW? Warum verzögert sich der Prozess derart lange?

F.G.: Auch diese Problematik wird auf politischer Ebene entschieden. Dabei spielen vor allem Aspekte wie Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit eine wichtige Rolle. Auch Fragen der Kooperation mit dem Land Brandenburg sind von Bedeutung. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Prozess schon in der Entscheidungsfindung erhebliche Zeit beansprucht.



Die DSTG Jugend Berlin dankt Frank Gerasch für die Antworten und bleibt für Euch am Ball

dbb veröffentlicht Besoldungstabellen ab 01.01.2021

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro) Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	Besoldungsgruppen A 5–A 8	Übrige Besoldungsgruppen		
FZ Stufe 1	139,03	146,01		
Der Familienzuschlag der Stufe 1 erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind				
FZ Stufe 2 (1. Kind)		124,89		
FZ Stufe 3 (2. Kind)		124,89		
FZ Stufe 4 (3. Kind)		819,76		
FZ Stufe 5 und höher (4. und weitere Kinder)		678,99		
Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) und für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3)				
Erhöhungsbeträge ¹	Besoldungsgruppe A 5	Besoldungsgruppe A 6	Besoldungsgruppe A 7	Besoldungsgruppe A 8
FZ Stufe 2 (1. Kind)	168,96	122,02	29,36	–
FZ Stufe 3 (2. Kind)	186,05	190,14	197,89	94,28
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.				
Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG BE				
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8		129,23		
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12		137,21		

1 Für die Besoldungsgruppe A 4 gelten im Falle der gesetzlichen Überleitung gem. Art. 9 Abs. 4 BerlVAnpG 2021 die aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 655) und mit RdSchr. IV/Nr. 63/2019 BerlVAnpG 2019/2020 vom 17. Oktober 2019 veröffentlichten Beträge fort.

Jährliche Sonderzahlung (Auszahlung mit den Dezemberbezügen) (Beträge in Euro)

Beamtinnen und Beamte Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	1.550,00
Versorgungsempfänger Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	775,00
Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der übrigen Besoldungsgruppen	900,00
Versorgungsempfänger der übrigen Besoldungsgruppen	450,00
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	500,00
Sonderbetrag für Kinder	50,00

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro) Gültig ab 1. Januar 2021

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.133,94
A 5 bis A 8 ¹⁾	1.267,66
A 9 bis A 11	1.327,45
A 12	1.482,25
A 13	1.517,47
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R	1.556,14

1) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsjahr BesGr. A 7 (Brandmeister) einreten, erhalten vom Beginn des Kalendern Monats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendern Monats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Mehrarbeitsvergütung, Vergütung pro Stunde (in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	13,69
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	16,17
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	22,18
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	30,58
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	20,68
Nummer 2	25,57
Nummer 3	30,37
Nummern 4 und 5	35,49

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Erfahrungszeiten	2 Jahre	3 Jahre			4 Jahre			
		(in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 2 Jahre)			(in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 3 Jahre)			
BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	2.235,04	2.302,07	2.359,22	2.416,26	2.446,71	2.479,54	2.536,59	2.612,73
A 5	2.251,38	2.332,62	2.390,82	2.451,75	2.511,24	2.574,79	2.631,67	2.686,31
A 6	2.300,95	2.369,32	2.498,55	2.564,52	2.624,02	2.692,63	2.753,47	2.818,17
A 7	2.394,76	2.460,51	2.542,91	2.692,63	2.783,89	2.861,06	2.921,94	3.030,91
A 8	2.532,88	2.705,22	2.814,25	2.923,24	3.084,17	3.171,66	3.238,26	3.302,23
A 9	2.687,36	2.779,93	2.923,24	3.086,80	3.206,91	3.355,75	3.442,87	3.527,26
A 10	2.882,76	3.005,65	3.206,91	3.410,74	3.559,43	3.708,13	3.844,78	3.957,30
A 11	3.303,53	3.495,10	3.689,36	3.884,94	4.013,56	4.152,89	4.319,00	4.420,80
A 12	3.550,04	3.914,41	4.013,56	4.278,81	4.400,70	4.637,82	4.728,91	4.893,71
A 13	4.193,05	4.408,76	4.624,43	4.841,44	5.045,08	5.141,54	5.345,16	5.452,31
A 14	4.414,10	4.691,40	4.998,20	5.271,47	5.457,69	5.637,19	5.830,11	6.028,36
A 15	5.414,81	5.694,79	5.858,23	6.051,14	6.244,05	6.435,61	6.592,35	6.821,44
A 16	5.980,15	6.272,19	6.494,56	6.716,96	6.938,00	7.160,36	7.382,74	7.601,12

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	6.815,88	7.929,03	8.400,29	8.893,89	9.460,15	9.994,91	10.515,08	11.057,26	11.730,42	13.820,86	14.359,65

Besoldungsordnung W

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

BesGr.	W 1	W 2	W 3
	4.722,96	6.244,05	7.160,36

Amtszulagen (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Dem Grunde nach geregelt in den Bundesbesoldungsordnungen A und B		Betrag in Euro
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 4	78,27
	2	42,44
	5	8,52
A 5	3	42,44
	4, 6	73,27
A 6	6	42,44
A 7	2	52,67
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der BesGr. A 8
A 8	2	67,88
A 9	2, 3, 6	315,89
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der BesGr. A 9
A 12	7, 8	183,45
A 13	6	146,74
	7	220,10
	11, 12, 13	321,02
A 14	5	220,10
A 15	7	220,10
B 10	1	508,56

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(je Stunde in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

1)	an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,74
2 a)	an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 20 Uhr	0,80
b)	im Übrigen in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr	1,87

Wesentliche Stellenzulagen (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Dem Grunde nach geregelt in den Bundesbesoldungsordnungen A und B		Betrag in Euro
Vorbemerkungen		
Nummer 9/10	Polizei-/Feuerwehrlulage	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
	von einem Jahr	74,57
	von zwei Jahren	149,14
Nummer 12	Zulage bei Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Krankenanstalten	106,52
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	142,03
Nummer 21	Zulage für besondere Behördenleiter	246,13
Nummer 26 Abs. 1	Außenprüferzulage	
Die Zulage beträgt für Beamte		
	des mittleren Dienstes	19,00
	des gehobenen Dienstes	42,76
Nummer 27 Abs. 1	Allgemeine Stellenzulage	
	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe aa	22,72
	Doppelbuchstabe bb	88,87
	Buchstabe b	
	Doppelbuchstabe aa	22,72
	Doppelbuchstabe bb	88,87
	Buchstabe c und d	98,78
	Abs. 2 Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe bb	66,19
	Buchstabe b und c	98,78

© Diese Darstellung unterliegt den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).